



Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tenside-Betriebes

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0249998-0013-G16-0016/20

Düsseldorf, den 19.10.2021

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 20.02.2020, zuletzt ergänzt am 21.09.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tenside-Betriebes am Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Austausch eines Misch- und Reaktionsbehälters ohne Erhöhung der Produktionskapazität
- Änderung der Mengenanteile der internen Produktionskapazitäten sowie Entfall der Herstellung von Zinnverbindungen
- Anpassung des Stoffrahmens der BE 330 an die aktuelle GHS Kennzeichnung
- Änderungen bei Verfahren und Verfahrensrahmen der BE 330
- Demontage einer Kleingebindeabfüllung sowie der Zinnoxideinsaugkabine, Austausch zweier Pumpen gegen mobile Pumpen und Nutzung eines Behälters für das Kreislaufwasser der Rückkühlanlagen

Bei der beantragten Änderung des Tenside-Betriebes der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.





Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Tenside-Betrieb der Evonik Operations GmbH befindet sich auf dem Werks Gelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.

Bei der Änderung handelt es sich um Verfahrensänderungen durch Erhöhung der Produktchargen, sowie eine Verteilung der Verfahren auf diverse Reaktoren. Es erfolgt keine Erhöhung oder der Neueinsatz von Stoffen, noch erfolgen bauliche Änderungen außerhalb des bestehenden Gebäudes, Abrissarbeiten, Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft sind nicht beantragt, bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit der Entstehung von neuen Abfällen verbunden. Durch den Verzicht auf die Herstellung von Zinnverbindungen entfällt der daraus entstandene Abfallstrom.

Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Lärmrelevante Apparate werden ausschließlich innerhalb eines geschlossenen Gebäudes ausgetauscht, geruchsrelevante Stoffe werden nicht eingesetzt, zusätzliche Abluftemissionen fallen nicht an.

Eine Erhöhung der Risiken von Störfällen, Unfällen o.ä. ist nicht zu erwarten. Die Anlage ist mit der entsprechenden Sicherheitstechnik zur Beherrschung von Stoffaustritten, Brand und Explosionen ausgestattet.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen, sowie die Innenstadt der Stadt Essen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen





Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Stephanie Hasebrink

